

Beachvolleyballordnung

des VC Greifswald e.V.

Präambel

- (1) Die Beachvolleyballordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Förderung des Sportbereiches Beachvolleyball.
- (02) Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung des Trainings und die Veranstaltung von Turnieren erreicht.

§ 1 Organisation

- (1) Zur Organisation aller Angelegenheiten des Beachvolleyballs wird der Beachvolleyball-Ausschuss (BVA) eingesetzt.
- (2) Spielberechtigung für andere Gruppen (Pauschalvereinbarungen zwischen Verein und betreffender Gruppe): Spielberechtigt sind alle Personen bzw. der Personenkreis wie in der jeweiligen Pauschalvereinbarung als spielberechtigt benannt.

§ 2 Spielvorrecht

- (1) Nutzungsvorrecht genießen die Mitglieder der Abteilung Volleyball.

Grundsätzliche Reihenfolge beim Spielrecht:
 1. Mitglieder der Abteilung Volleyball des Vereins.
 2. Gruppen mit Pauschalvereinbarung.
- (2) In der Rangfolge nach Absatz 1 niedriger stehende haben den Platz für entsprechend bevorrechtigte zu räumen. Der Satz darf jedoch noch zu Ende gespielt werden. Die Bevorrechtigung beinhaltet auch die Wahl des bevorzugten Feldes. Weitere Regelungen siehe § 6 dieser Ordnung.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Vor der Nutzung sind folgende Punkte zu beachten:
 1. Die Hausordnung des Vereinshauses „Cavern“ stellt die Grundlage für das Verhalten auf dem Vereinsgelände dar.
 2. Anlage auf Verunreinigungen und verletzungsgefährdende Gegenstände absuchen.
 3. Netze aufbauen. Hierbei fachgerecht vorgehen. Eigenkonstruktionen und zusätzliche Knoten sind ein Ärgernis für zukünftige Nutzer!
- (2) Bei der Nutzung sind folgende Punkte zu beachten:

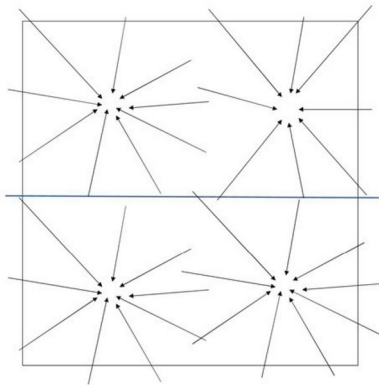
1. „Beach & Grill“ ist bis 22.00h Uhr gestattet, wenn es länger gehen soll: vorher die Geschäftsstelle/Vorstandsvorsitz informieren. Rücksicht auf Anwohner nehmen (Lärmschutz)!

2. Betreten des Vereinshauses „Cavern“ nur in entsandetem Zustand. Liegt eine Nutzung durch Vereinshausesmieter vor, haben diese Vorrang auf die Räumlichkeiten im Vereinshaus.

(3) Nach der Nutzung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Netze abbauen (Linien nicht aufrollen, sondern falten), im Anbau aufräumen, Anbau abschließen!

2. Platz abziehen und Unebenheiten begradigen. (Muster)



3. Mängel an Beachwart/in und Übungsleiter/in melden.

4. Der letzte auf dem Vereinsgelände anwesende Schlüsselhaber trägt die Verantwortung dafür, dass das Vereinsgelände ordnungsgemäß verlassen und abgeschlossen wird. Er hat das Recht alle Anwesenden zum Aufräumen und Verlassen des Objekts aufzufordern.

(4) Wiederholte Nichteinhaltung o.a. Punkte kann mit Platzverbot geahndet werden!

§ 5 Trainingszeiten

(1) Die Trainingszeiten können jedes Jahr angepasst werden und werden vom BVA eingeteilt.

(2) Von Montag bis Freitag haben Kinder und Jugendliche bis 18 Uhr Vorrang auf die Platzbelegung.

(3) Grundsätzlich regeln die Spieler/innen die Platzbelegung innerhalb der Trainingszeiten selbst, bei Streitigkeiten entscheiden anwesende Übungsleiter/innen, der/die Beachwart/in oder der/die Abteilungsleiter/in.

(4) An Wochenenden werden die Plätze entsprechend vorgenommener Reservierungen vergeben, sofern keine Reservierung des Vereinsheims vorliegt. Platzreservierungen können über das Mitgliederportal vorgenommen und eingesehen werden.

§ 6 Platzverbot

Das Platzverbot kann bis zur Dauer einer Saison vom Vorstand, dem/der Geschäftsführer/in ausgesprochen werden. Der Name des Betroffenen wird zur Überwachung der Maßnahme an die Geschäftsstelle gemeldet. Bei Nichteinhaltung des Platzverbots (= Hausfriedensbruch) behält sich der Verein rechtliche Schritte ausdrücklich vor.

§ 7 Durchführung von Turnieren

- (1) Die Turniere sind im Sinne der Teilnehmer unter Berücksichtigung der BVO und Durchführungsbestimmungen des VMV durchzuführen.
- (2) Die Turniere werden vom BVA mit Hilfe der Mitglieder organisiert und durchgeführt.
- (3) Sie sind in erster Linie finanziell eigenwirtschaftlich zu betrachten (Überschüsse kommen der gesamten Abteilung Volleyball zu Gute).

§ 8 Förderung der Jugendspieler und Leistungsträger

- (1) Jugendspielern wird eine finanzielle Unterstützung zugesichert.
- (2) Es erfolgt eine anteilige Kostenübernahme für im Namen des Vereins startende und erfolgreiche Spieler/innen (Platz 1-9) auf Landesebene.
- (3) Entsprechend der Finanzordnung gilt die anteilige Kostenübernahme nach Vorlage der entstandenen Ausgaben.

§ 9 Kooperationen

Im Sinne der Förderung des Beachvolleyballs wird die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unterstützt, sofern diese nicht den allgemeinen Zielen des Vereins widersprechen.

§ 10 Schlussbestimmungen

In allen in dieser Ordnung nicht geregelten Fällen ist die BVO des VMV direkt anzuwenden. Änderungen dieser Beachordnung sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des VC Greifswald e.V. bestätigt.

1. Vorsitzende/r

Abteilungsleiter/in Volleyball

Finanzvorstand/-vorständin

Beachwart/in

Leiter/in Volleyballnachwuchs